



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Strassen (ASTRA)  
Abteilung Strassenverkehr  
Vorschriften Verkehrsteilnehmende  
Transporte  
3003 Bern

### Revision des Gefahrgutrechts; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor Jürg Röthlisberger  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2022 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Revision des Gefahrgutrechts Stellung zu nehmen.

Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Fragebogen.

Sehr geehrte Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 20. Mai 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

  
Urban Camenzind

  
Roman Balli

Beilage  
- Fragebogen

**Fragen zu den Änderungen im Gefahrgutrecht**

Wir bitten Sie um Einsendung der Antworten bis **20. Mai 2022** an:

**gefahrgut@astra.admin.ch**

**oder: Bundesamt für Strassen, Beat Schmied, 3003 Bern**

**Stellungnahme eingereicht durch:**

|  |                                |   |                                  |
|--|--------------------------------|---|----------------------------------|
| Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>  | Bund: <input type="checkbox"/> | Verband, Organisation: <input type="checkbox"/> | Übrige: <input type="checkbox"/> |
| Absender:<br><br>Regierungsrat Uri<br>Standeskanzlei<br>Rathausplatz 1<br>6460 Altdorf |                                |   |                                  |

**I. Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR; SR 0.741.621)**

1.1 Sind Sie mit der Übernahme der ADR-Änderungen einverstanden?

*(Die Vertragsparteien des ADR haben die Möglichkeit, die Änderungen insgesamt abzulehnen. Die Ablehnung bloss einzelner Teile der Änderungen ist demgegenüber nicht möglich).*

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
Keine.

1.2 Haben Sie weitere Bemerkungen zum ADR?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

**II. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; SR 741.621)****1. Anhang 1 der SDR****2.1 Änderung in Tabelle A zu Ziffer 1.1.3.1 Bst. a:**

Sind Sie mit der Aufnahme der UN-Nummer 3536 in der Tabelle A einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Bei der UN 3536 (Lithiumbatterien, in Güterbeförderungseinheiten eingebaut) wird neu im UN-numerischen Stoffverzeichnis bei Kapitel 3.2 ADR in Spalte 15 die Beförderungskategorie 2 zugeordnet. Demnach muss diese UN-Nummer zwingend in der Tabelle A in Anhang 1 SDR hinzugefügt werden, damit die höchstzulässigen Mengen für private Beförderungen berechnet werden können.

**2.2 Änderung in 1.6.1.1:**

Sind Sie mit der Anpassung der generellen Übergangsbestimmung einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die regulären Übergangsbestimmungen für die SDR und ADR Änderungen wiederholen sich alle zwei Jahre. Die Vollzugsbehörden wie auch die Gefahrgutbetriebe benötigen diese sechsmonatige Übergangszeit für die Umstellungen auf die neuen Vorschriften. Diese Praxis hat sich bewährt und sollte beibehalten bleiben.

**2.3 Änderung in 1.6.1.44:**

Sind Sie mit der Aufhebung der Übergangsbestimmung einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Übergangsvorschrift ist aufzuheben.  
Für die Schweiz ist diesbezüglich die Gefahrgutbeauftragtenverordnung massgebend (Art. 2 GGBV).

**2.4 Änderung in 1.6.14.5:**

Sind Sie mit der Übergangsbestimmung für Baustellentanks einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die definierte Übergangsfrist ist aus unserer Sicht ausreichend.

## 2.5 Änderung in Kapitel 5.4, Ziffer 5.4.0.2 Bst. b:

Sind Sie mit der Anpassung der Bildschirmgrösse des Datenendgerätes einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der vorgeschlagene Wortlaut «bei einer Grösse von weniger als 10 Zoll ist eine optimierte und strukturierte Darstellung zu verwenden...» lässt einen zu grossen Interpretationsspielraum offen. Für die Anwendung im Vollzug muss eine optimierte und strukturierte Darstellung präzisiert werden. Falls in Zukunft ein 3,5-Zoll-Display genügen soll, ist es für die Einsatzkräfte und die Kontrollbehörden wichtig, dass die Darstellung der stoffbezogenen Angaben in der vorgeschriebenen Reihenfolge einer Gefahrguteintragung gemäss Unterabschnitt 5.4.1.1 ADR (letzter Absatz) entspricht. Die Art und Anzahl Gebinde sowie die Mengenangaben müssen eindeutig dem entsprechenden Stoff zugeordnet werden können.

Zudem ist anzustreben, dass der internationale Leitfaden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 ADR/RID/ADN von allen ADR-Staaten übernommen wird. Mit dem Aufbau der Datenbank gemäss diesem Leitfaden würde zukünftig den Einsatzkräften und Behörden die Abfrage der relevanten Gefahrgutangaben zur Verfügung stehen.

## 2.6 Änderung in 6.14.1.3:

Sind Sie mit der Anpassung der Anwendbarkeit der Norm EN 12972 für Baustellentanks einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine.

## 2.7 Haben Sie weitere Bemerkungen zur SDR?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Per 1. Januar 2014 wurde im SDR Artikel 10 Absatz 2 das Alkoholverbot aufgehoben und neu in den Artikel 2a Absatz 1 Buchstabe d VRV aufgenommen. Im (Straf-)Artikel 21 Buchstabe c SDR wird immer noch auf das «Alkoholverbot» hingewiesen. Da die Strafbarkeit seit 2014 nicht mehr in der SDR geregelt ist, sollte das Wort «Alkoholverbot» aus dem Artikel 21 Buchstabe c SDR gelöscht werden.